

Grundsatz neuerdings auch im FHG verankern. Die Regierung führt dazu aus: "Der neu in Art. 2 Abs. 1 FHG verankerte Haushaltsgrundsatz der Verursacherfinanzierung (und Vorteilsabgeltung) trägt dieser Forderung Rechnung und ist so zu interpretieren, dass darunter die über die Kernaufgaben hinausgehenden Bereiche verstanden werden, bei denen auch soziale Aspekte mitzubersichtigen sind."²³³ Doch welche direkten und indirekten Kosten bei Verwaltungs- und Leistungsgebühren zu verrechnen oder welche verwaltungsrechtlichen und sozialpolitischen Grundsätze zu berücksichtigen sind, wurde bisher nicht konkretisiert. So besteht die Gefahr, dass der Grundsatz des Verursacherprinzips, ebenso wie die Grundsätze der Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit, rechtlich unbestimmt bleibt und für die Praxis viele Fragen offen lässt.

Speziell untersucht wurde die Gebührenordnung der kommunalen Zweckverbände. Dabei war festzustellen, dass das Land und vor allem die Gemeinden erhebliche Kostenanteile für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie für die Gemeinschaftsantennen übernehmen und eine kostendeckende und verursachergerechte Gebührenordnung erst noch gefunden werden muss. Es besteht in diesen Versorgungsbetrieben kein aussagekräftiges Rechnungssystem, das die erforderliche Kostentransparenz herstellt und eine dem Subventionsgesetz entsprechende kostengerechte Überwälzung auf die Verursacher beziehungsweise Benutzer ermöglicht.²³⁴ Neben der Einführung transparenter Rechnungsmodelle bedarf es einer grundsätzlichen politischen Entscheidung, wieweit der Staat und die Gemeinden für Neu- und Ersatzinvestitionen in den öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsbereichen aufkommen. Die Anwendung eines Verursacherprinzips bleibt besonders bei den kommunalen Zweckverbänden ein Schlagwort, solange die Kostenstrukturen nicht systematisch erfasst sind, deren Verursachung nicht eingehender geklärt ist und sie nicht in einer kostengerechten Umlage der Gebühren geregelt sind.

²³³ BuA zu den aufgeworfenen Fragen bei der ersten Beratung des Finanzleitbildes 2005, Nr. 70/1997, S. 11.

²³⁴ Zur Gestaltung der Betriebsdatenerfassung, Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung sowie zum Aufbau der Kostenrechnung und zur hierarchischen Gliederung der Betriebsbereiche in der Abwasserentsorgung vgl. Sprenger & Steiner AG: Beiträge der Wasser- und Abwasserwerke, Anhang 10.